



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du  
Sitzung vom 30. Juni 1999

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Eggerberg vom 9. April 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 26. März 1999 beschlossenen Ergänzung von Art. 63 (Landschafts- und Naturschutzzonen) des Bau- und Zonenreglementes sowie der Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Perimeter Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Eggerberg vom 26. März 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 1999;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 23. Juni 1999, mit welcher der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 25. Mai 1999 der Gemeinde zur Kenntnisnahme gebracht wurde;

Eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar);

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Eggerberg die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Die von der Urversammlung von Eggerberg am 26. März 1999 beschlossene Ergänzung von Art. 63 des Bau- und Zonenreglementes sowie die Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Perimeter Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal werden homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidsgebühr	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

6 Ausz. DSI  
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:

